

Nachdem durch das Urtheil der Ersten Kammer für Handelsachen beim Landgericht zu B. vom 16. November 1891 die verklagte Behörde verurtheilt worden war, der Klägerin 33000 M<sup>t</sup>. nebst 5 p<sup>t</sup>ct. Zinsen seit dem 3. Oktober 1891 zu bezahlen und die Prozeßkosten zu tragen, unter Abweisung eines weiter reichenden Klagantrags wegen der Zinsen, hat am 4. April 1892 der Erste Civilsenat des H. Oberlandesgerichts die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten als unbegründet verworfen und denselben auch in die Instanzkosten verurtheilt. Nunmehr hat der Beklagte ordnungsmäßig Revision eingelebt und in der mündlichen Verhandlung den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils seiner Berufung stattzugeben (d. h. unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz die Klage abzuweisen) und der Revisionsbeklagten die gesamten Prozeßkosten zur Last zu legen eventuell die Sache zur anderenweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Die Klägerin hat dagegen auf Zurückweisung der Revision angetragen.

#### Entscheidungsgründe.

Die Hauptfrage ist die, ob die von der klagenden Actiengesellschaft ausgegebenen sog. Genußscheine nach Maßgabe der Ziffer 1 des Tarifs zum Reichstempelgesetz vom 3. Juni 1885 als Actien oder als Schuldverschreibungen zu versteuern sind. Da der Beklagte den höheren Actiengesellbetrag von der Klägerin eingefordert und diese denselben unter Rechtsverwahrung gezahlt hat, so verlangt sie nunmehr die Differenz vom Beklagten zurück, und die jetzt angefochtene Entscheidung hat, wie schon das Urtheil erster Instanz, insofern dem Klagantrag entsprochen. Der hiergegen gerichteten Revision des Beklagten mußte der Erfolg versagt bleiben. Unter „Genußscheinen“ werden im Verkehrsleben verschiedenartige Urkunden verstanden. Die hier in Rede stehenden Genußscheine können nun aber jedenfalls nicht als Actien angesehen werden. Die Inhaber nehmen freilich wie Actionäre an dem etwaigen Gewinn der Actionäre Theil, sowohl an dem jährlichen Dividendenbezug, als auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft an der Vertheilung eines etwaigen Überschusses; nicht dagegen haben sie einen etwaigen Kapitalsverlust der Gesellschaft mitzutragen, und ebenso wenig steht ihnen andererseits ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Nun gehört es aber nach Artikel 207 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches zum Begriff des Actionärs, daß er an dem ganzen Betriebe der Gesellschaft mit einer Einlage betheiligt sei nach Artikel 216 Absatz 1 dasselb, daß er einen verhältnismäßigen Anteil am Vermögen der Gesellschaft, also auch an ihren Schulden, habe; andererseits hat nach Artikel 221 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 190 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches jeder Actionär Stimmrecht in der Generalversammlung. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß Urkunden, deren Inhaber sich in den beiden Beziehungen in einer anderen Rechtsstellung, als der nach Gesetzesvorschrift den Actionären eigentümlichen, befinden, keine Actien im Rechtssinne sind. Diese Meinung ist auch den Schriftstellern, welche auf die Frage zu sprechen gekommen sind, meistens angenommen; so Eßer, Gesetz betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften (Aufl. 5), Bem. 6 zu Artikel 215 d, Seite 131, und

Ring, das Reichsgesetz, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, Bem. 9 zu Artikel 203 Seite 370. Petersen und von Pechmann, Gesetz, betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften scheinen zwar zu Artikel 203, Seite 289, Num. 3, nicht ganz hiermit übereinzustimmen, bezeichnen aber auch ihrerseits zu den Artikeln 242 243, Seite 557, die Inhaber von Genußscheinen ohne Stimmrecht als bloße Gläubiger.

Da die hier fraglichen Genußscheine den Inhabern andererseits für den Fall der Auflösung der Gesellschaft außer dem Antheile an dem etwaigen Überschusse ein Forderungsrecht auf den bestimmten Kapitalbetrag von je 1000 M<sup>t</sup>. gewähren, so stellen sie sich als Schuldverschreibungen von dieser Höhe dar. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist dies insofern von Bedeutung, als diese Urkunden also nicht etwa Rentenverschreibungen ohne aus ihnen selbst ersichtlichem Kapitalwerth sind, welche nach der letzten Kolumne des Stempeltariffs möglicherweise einer höheren Besteuerung, als der von der Klägerin nur zugestandenen von 2<sup>0</sup>/oo von je 1000 M<sup>t</sup>. unterliegen könnten. Da der Beklagte schon in der vorigen Instanz auf seine in dieser Beziehung vor dem Landgericht gemachten eventuellen Ausführungen nicht mehr zurückgekommen war, so braucht hier auf diesen Punkt nicht näher eingegangen zu werden, sondern genügt eine Verweisung auf die in soweit offenbar vom Berufungsgericht stillschweigend gebilligten Gründe der ersten Instanz.

Unentschieden kann hier bleiben die Frage wegen der rechtlichen Natur anderer Arten sogenannter Genußscheine, insbesondere solcher, welche den Inhabern ein Stimmrecht in der Generalversammlung der Actiengesellschaft gewähren wollen, bzw. aus welchen, da sie anstatt durch Rückzahlung amortisierter Actien ausgegeben sind, keine Kapitalforderung mehr erhoben werden kann. Insofern bleibt also die Richtigkeit der im vorigen Urtheil erhaltenen Ausführungen, wonach diese als Actien zu gelten haben würden, dahin gestellt.

Eventuell hat der Beklagte auch in der Revisionsinstanz an der Auffassung, wonach die hier fraglichen Genußscheine Interimscheine über auszugebende Actien und aus diesem Grunde wie Actien zu versteuern seien, festgehalten. Gestützt ist diese Auffassung auf den Umstand, daß die Actiengesellschaft auf den Scheinen sich das Recht vorbehalten hat, sie gegen Ausgabe von Actien im gleichen Betrage einzuziehen und für diesen Fall sich verpflichtet hat, sie alle gleichmäßig in dieser Weise umzutauschen. Mit Recht ist aber im angefochtenen Urtheil ausgeführt daß nicht jede Urkunde, gegen welche unter gewissen Voraussetzungen später eine Actie ausgegeben werden soll, ein Interimschein im Sinne des Reichstempelgesetzes bzw. des Handelsgesetzbuchs ist, sondern daß ein solcher nach Artikel 207, Absatz 5 des letzteren schon ein wirkliches Anteilsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie ferner ein unbedingtes Recht auf Aushändigung der Actie gegen Volleinzahlung gewähren muß. Aehnlich hat sich auch schon der Vierte Civilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen; vergleiche Entscheidungen in Civilsachen, Band 22, Seite 118 f.

## Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Der Titel „Revisions-Inspector“

wurde, wie bekannt, in Preußen für die Vorsteher selbstständiger Zoll- oder Gerichtskosten-Expeditionen durch den Amtshaushalts-Etat für 1882/83 (vergl. die Denkschrift zum Etat indirekter Steuern jenes Jahres) eingeführt, indem die Inhaber solcher Stellen, welche sich bis dahin in ihrem persönlichen Range mit den Hauptamts-Rendanten, im Gehalte jedoch mit

den Oberkontrolören zu ordnen hatten, in Anerkennung der an sie gestellten hohen dienstlichen Anforderungen zu einer besonderen Gehaltsklasse ausgeschieden wurden.

Augenscheinlich wurde damals hohe Orts gerade obiger Titel für diese Beamten gewählt, um für die genannten beiden Expeditionsvorsteherarten eine einheitliche Bezeichnung zu haben. Nachdem nun aber unsere Verwaltung glücklicher Weise, und hoffentlich für immer, von der Gerichtskostenerhe-